

RECHTSVERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich der Gemeinde Neunkirchen a.Sand während des Sommerfestes (jeweils am 3. Sonntag im Juni)

Die Gemeinde Neunkirchen a.Sand erläßt gern. § 14 des Ladenschlußgesetzes (LSchG) vom 28.11.1956 (BGBl. S. 875), zuletzt geändert durch Art. 8 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 02.08.1994 (GVBl. S. 781) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Neunkirchen a.Sand dürfen anlässlich des Sommerfestes (jeweils am 3. Sonntag im Juni) **von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** offengehalten werden.

§ 2

Offene Verkaufsstellen, die die Möglichkeit haben, an diesem Sonntag geöffnet zu halten, haben am Samstag vorher ab 14.00 Uhr zu schließen,

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 LSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen a.Sand, 03.06.1998

1. Bürgermeister

